VERORDNUNG (EWG) Nr. 2290/89 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 671/89 zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die gemeinsame Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1226/89 (4), insbesondere auf Artikel 17a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 671/89 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/89 (6), wurden die für das Wirtschaftsjahr 1988/89 geschätzte Erzeugung an Olivenöl und die als Vorschuß zahlbare einheitliche Erzeugungsbeihilfe festgesetzt. Damit dieser Vorschuß gezahlt werden kann, müssen die Erträge an Oliven und Olivenöl je Erzeugungsgebiet pauschal bestimmt werden. Unter Berücksichtigung der über die Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1988/89 zuletzt verfügbaren Angaben sollte die einheitliche Erzeugungsbeihilfe, die als Vorschuß gezahlt werden kann, angepaßt werden, damit die Gefahr unrechtmäßiger Zahlungen, die sich infolge einer Überschreitung der für das betreffende Wirtschaftsjahr vorgesehenen garantierten Höchstmenge ergeben könnten, vermieden wird.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 671/89 werden die drei letzten Gedankenstriche wie folgt geändert:

„— 23,76 ECU/100 kg für Spanien,
— 18,46 ECU/100 kg für Portugal,
— 63,05 ECU/100 kg für die übrigen Mitgliedstaaten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 144 vom 27. 5. 1989, S. 27.